621.41; 632.6
101105

Gemeinde Langenenslingen
Landkreis Biberach

28.11.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Entwurfsbeschluss

- Beteiligung der Öffentlichkeit -

1. Bebauungsplanentwurf „Bruttel“

2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanentwurf „Bruttel“

Gemeinde Langenenslingen, Gemarkung Ittenhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenenslingen hat am 24.11.2025 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Bruttel“, Gemeinde Langenenslingen, Gemarkung Ittenhausen, und den Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Bruttel“, Gemeinde Langenenslingen, Gemarkung Ittenhausen, gebilligt und beschlossen diese Entwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch und nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg zu veröffentlichen.

Ziel und Zweck der Planung
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Bruttel“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Industriegebiets südöstlich des Ortsrands von Langenenslingen-Ittenhausen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich geschaffen werden. Die Neuausweisung eines Industriegebiets im Teilort Ittenhausen wird notwendig, da in den kommenden Jahren dringend geeignete Flächen für die Expansion der Firma Walz Verpackungen GmbH, Tochter der Rondo Ganahl AG, benötigt werden.

Am bestehenden Firmenstandort stehen keine weiteren Entwicklungsmöglichkeiten mehr zur Verfügung, da der Standort im Osten und Süden von Waldflächen umgeben ist und in Richtung Westen eine Annäherung an die Wohnbebauung von Ittenhausen nicht erwünscht ist, um die Konflikte mit der Wohnbebauung zu minimieren. Einzig nördlich, gegenüber der Landesstraße L275, ist ausreichend Platz für eine an die Betriebsfläche anschließende Erweiterung des Standortes vorhanden.

Insgesamt wird mit der Bereitstellung des Baugrundstücks die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit des ortsansässigen Betriebs gesichert. Zudem werden Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert. Dies trägt in Summe zu einer Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung und Attraktivität der Gemeinde Langenenslingen bei.

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich östlich des Siedlungsbereichs von Ittenhausen, direkt an der Landesstraße L275. Er umfasst die Flurstücke Nr. 1705 (teilweise); 1848

(teilweise); 1857 (teilweise); 1861 (teilweise); 1863 (teilweise); 2403 (teilweise); 2404 (teilweise); 2405 (teilweise); 2407; 2408 und 2409.
Bei den Flurstücken innerhalb des Plangebiets handelt es sich zum Großteil um landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen. Im Norden begrenzt Waldfläche das Plangebiet. Östlich grenzt landwirtschaftliche Fläche sowie ein gehölzbestandener Streifen (geschütztes Biotop) an. Im Westen begrenzt ein land- und forstwirtschaftlicher Wirtschaftsweg das Plangebiet. Südlich des Plangebiets befindet sich die Landesstraße L275 sowie das bestehende Firmengelände der Walz Verpackungen GmbH.
Die Größe des Plangebiets beträgt in dieser Abgrenzung ca. 7,38 ha. Das Plangebiet wird wie in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt begrenzt:

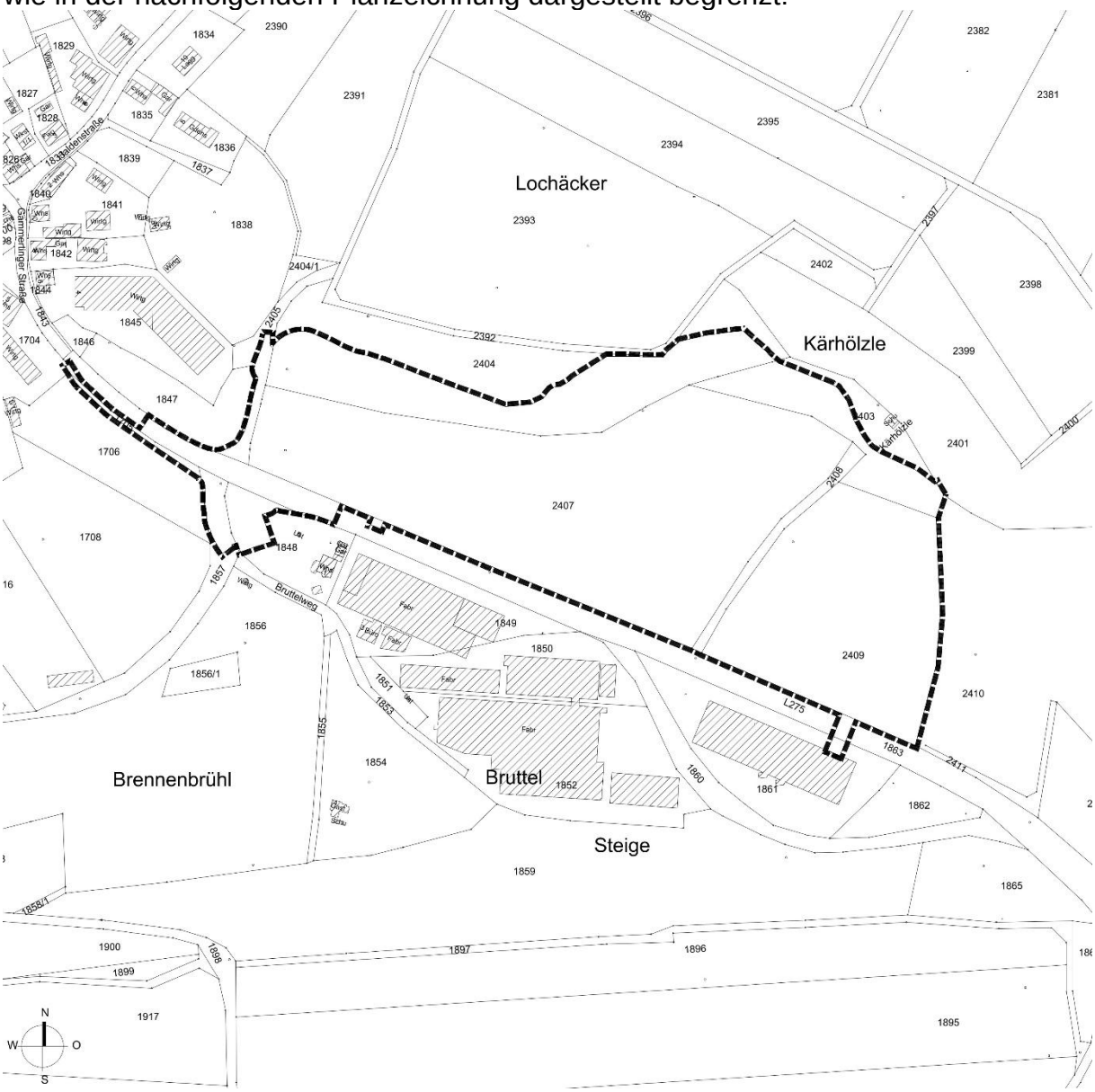

Für den Eingriff durch den Bebauungsplan werden die folgenden zwölf Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich:

- A1: Nisthilfen für Vögel (Gemarkung Ittenhausen)
- A2: Ersatzquartiere für Fledermäuse (Gemarkung Ittenhausen)
- A3: Neuausweisung von Habitatbaumgruppen (Gemarkung Ittenhausen)
- A4: Bauzaun zur Beschränkung des Baufelds (Gemarkung Ittenhausen)
- A5: Umbau in Laubwald (Gemarkung Ittenhausen)

- A6: Rekultivierung der Fläche mit befristeter Waldumwandlung (Gemarkung Ittenhausen)
- A7: Erhalten des Buchen-Altbestands (Gemarkung Ittenhausen)
- A8: Anpflanzen von Feldhecken (Gemarkung Ittenhausen)
- A9: Ersatzaufforstung (Gemarkung Billafingen, Ittenhausen)
- A10: Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald, Umbau in Eichen-Sekundärwald (Gemarkung Dürrenwaldstetten, Friedingen, Ittenhausen)
- A11: Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald, Umbau in lichten Kiefern-Wald (Gemarkung Ittenhausen)
- A12: Entwicklung einer artenreichen Wiese (Gemarkung Billafingen)

Diese sind wie in den nachfolgenden Planzeichnungen dargestellt begrenzt:

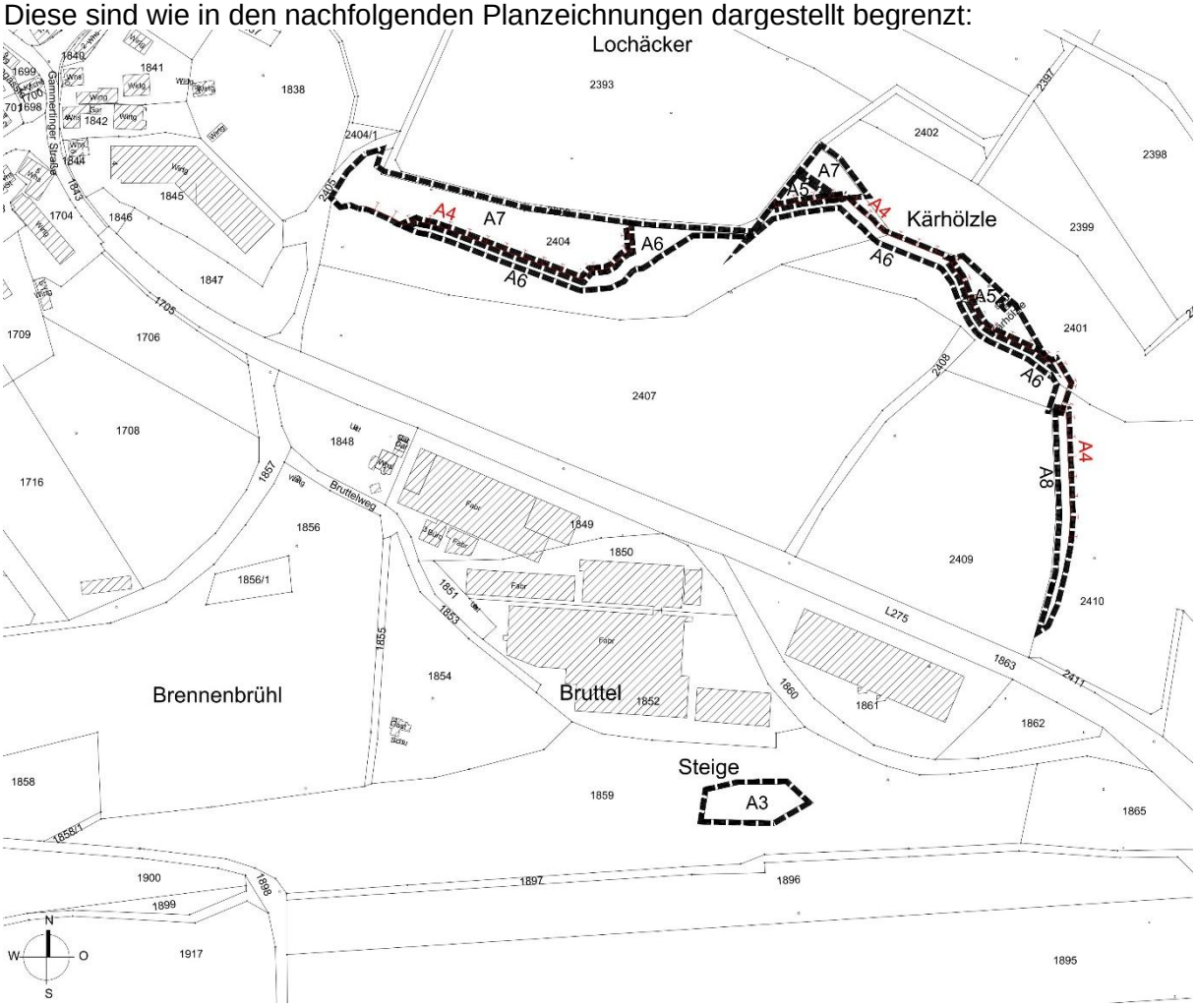

Ausgleichsmaßnahme 3, 4, 5, 6, 7, 8, Gemarkung Ittenhausen

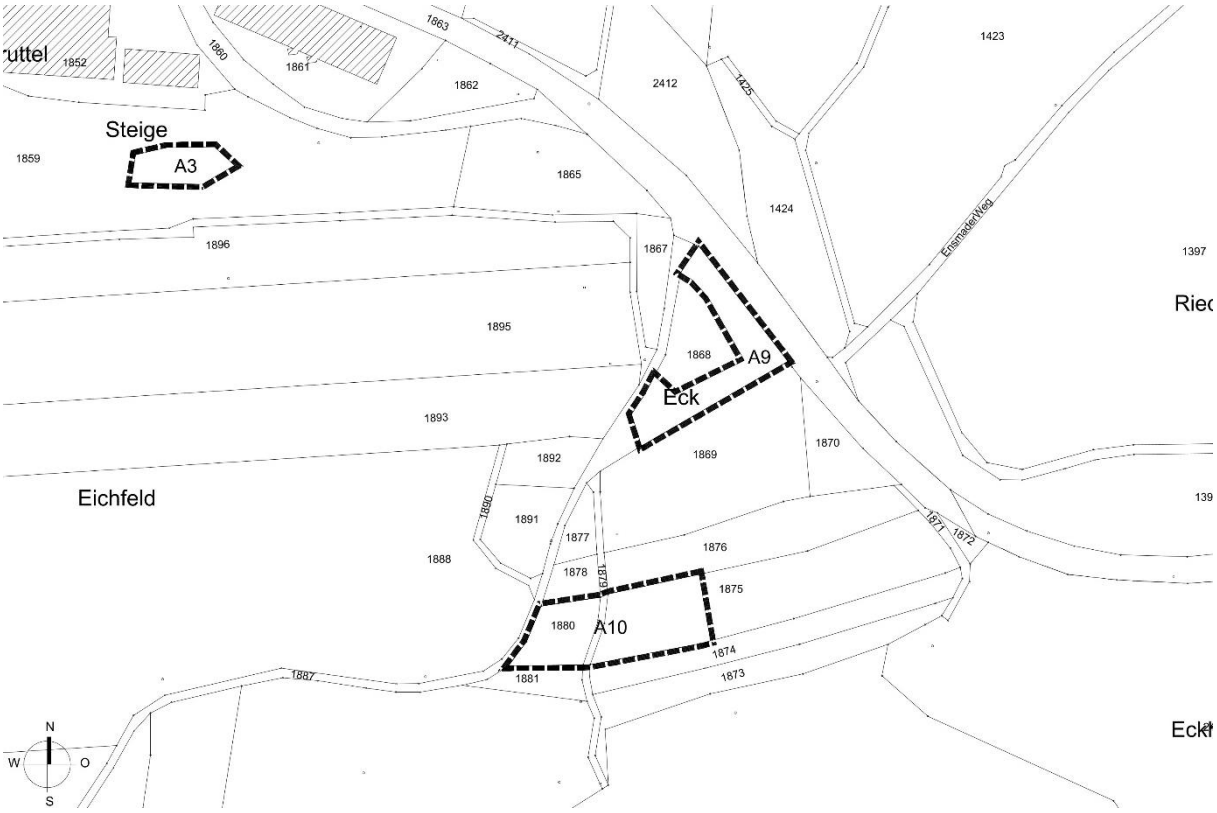

Ausgleichsmaßnahme 3, 9,10 Gemarkung Ittenhausen

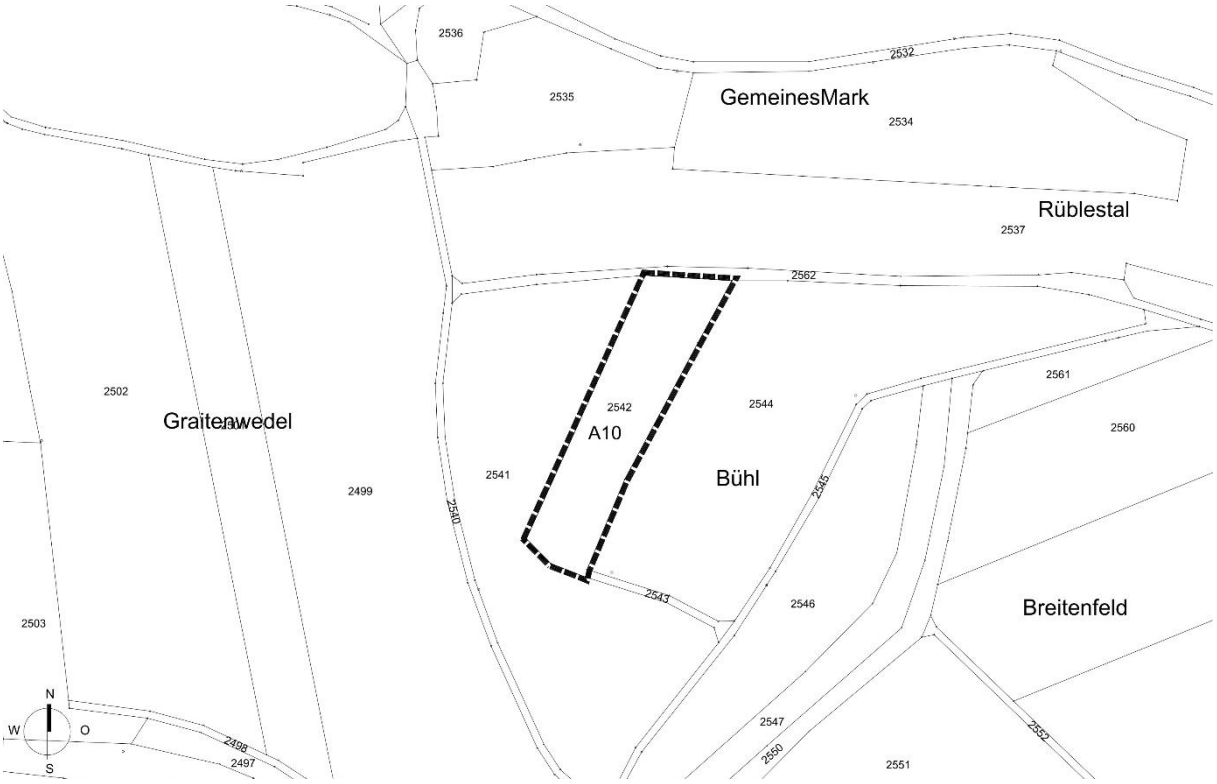

Ausgleichsmaßnahme 10, Gemarkung Friedingen

Ausgleichsmaßnahme 3, 8, 11, Gemarkung Ittenhausen

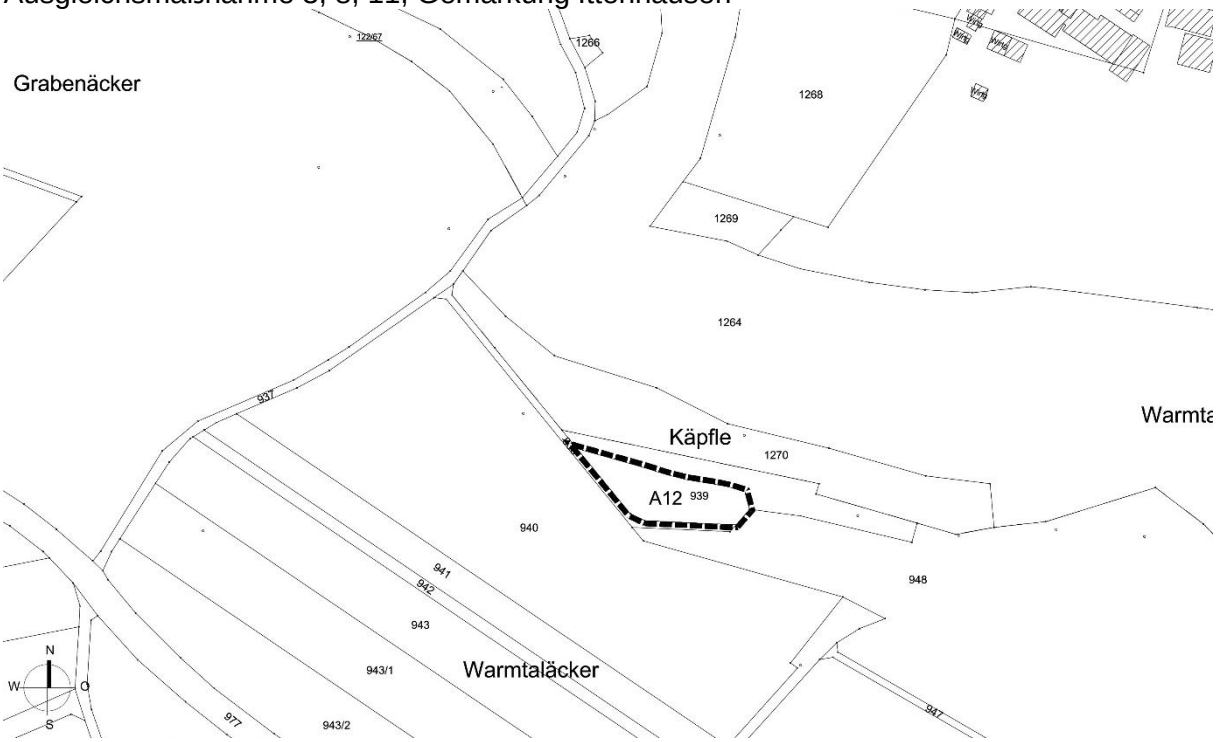

Ausgleichsmaßnahme 12, Gemarkung Billafingen

Ausgleichsmaßnahme 9, Gemarkung Billafingen

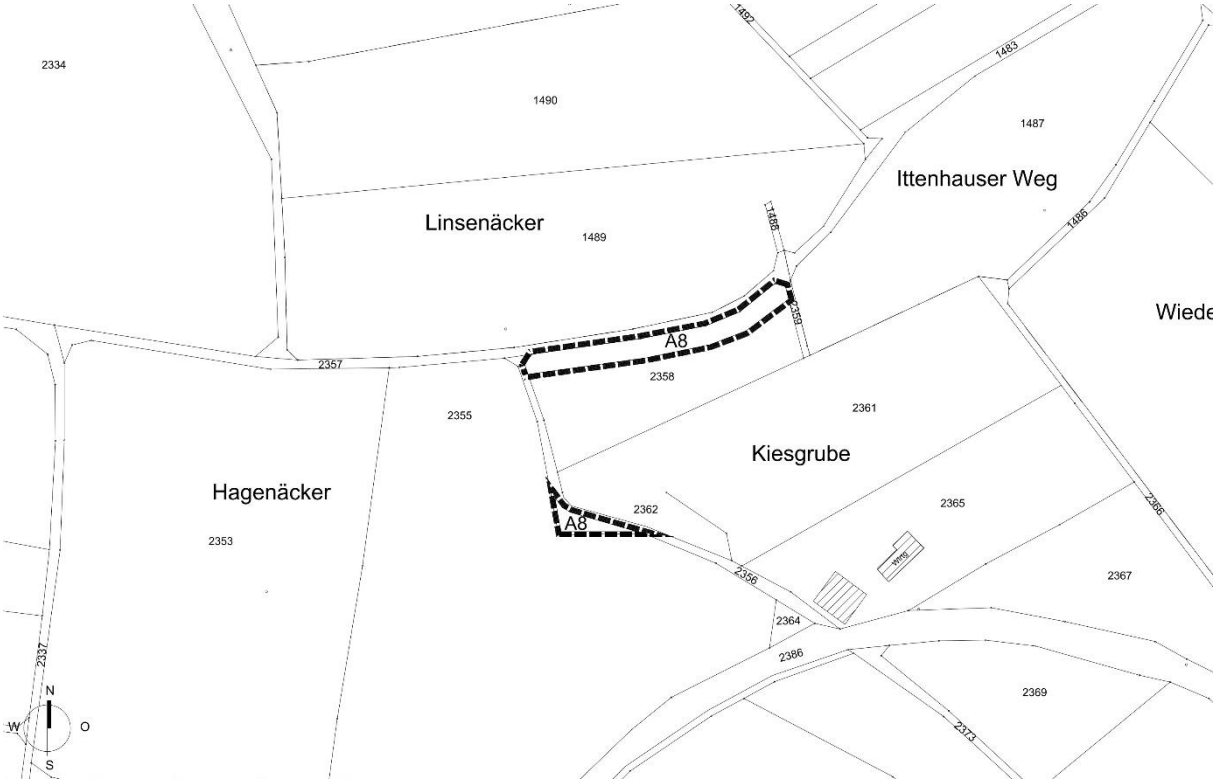

Ausgleichsmaßnahme 8, Gemarkung Ittenhausen

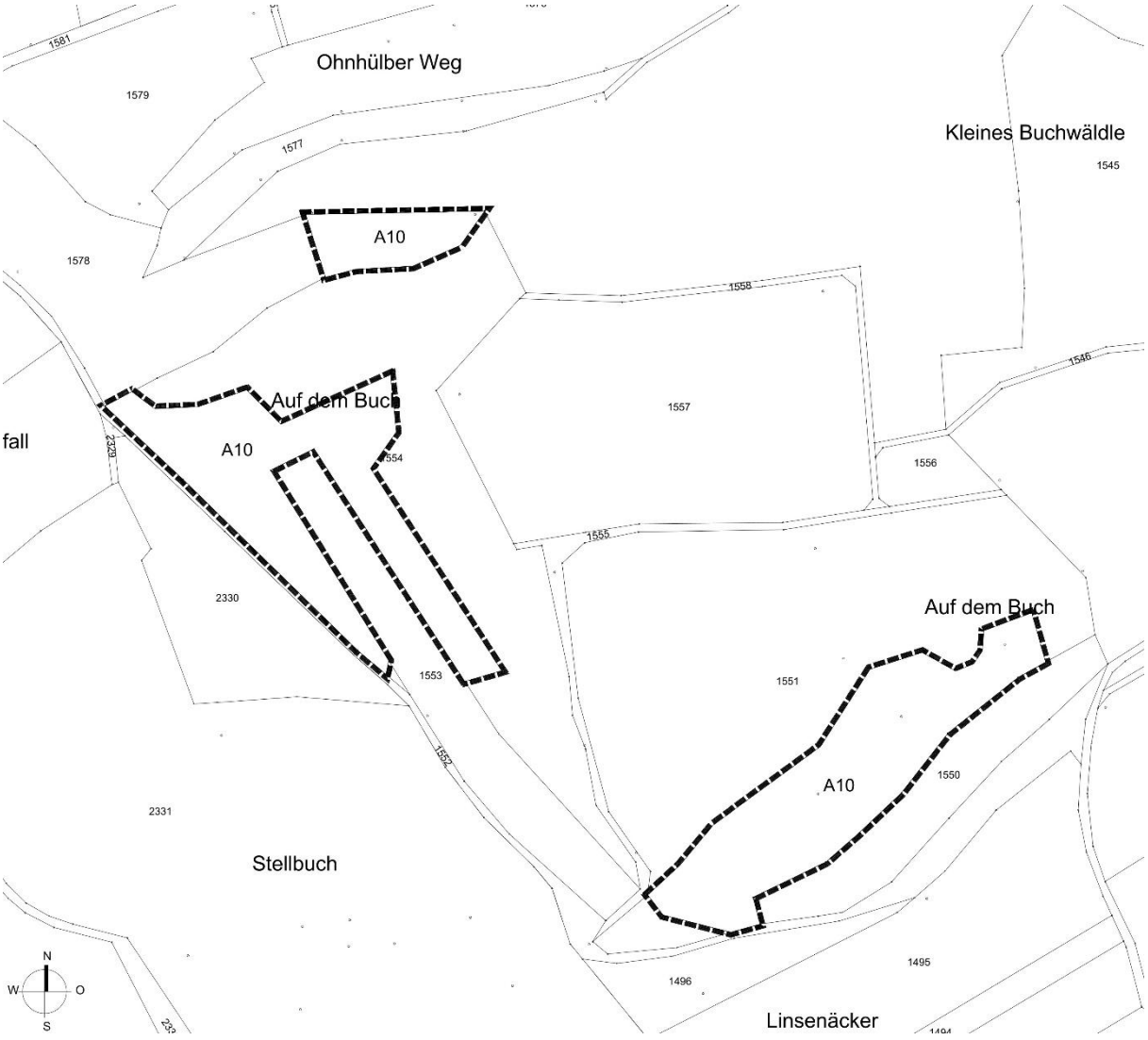

Ausgleichsmaßnahme 10, Gemarkung Dürrenwaldstetten

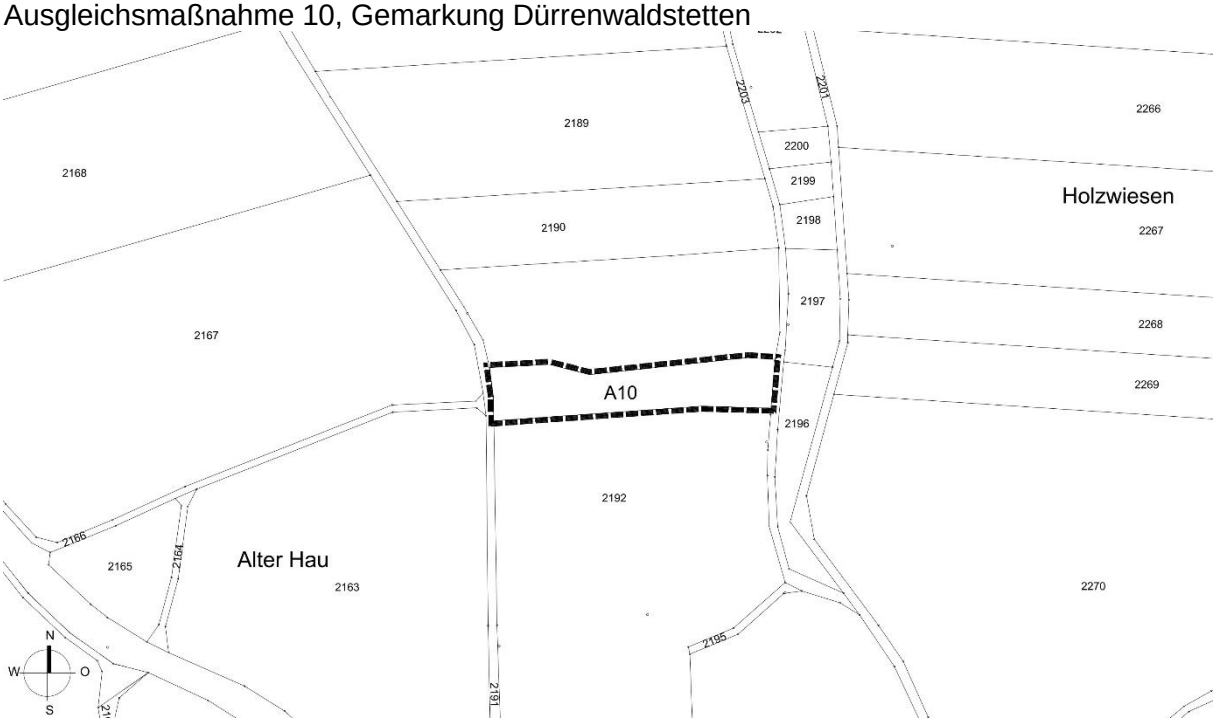

Ausgleichsmaßnahme 10, Gemarkung Ittenhausen

Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1.), für den Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2.), jeweils mit dem Datum vom 24.11.2025.

Beteiligung der Öffentlichkeit
Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und umweltbezogenen Informationen (hier: Umweltbericht vom 24.11.2025)

von Montag, dem 01.12.2025 bis Freitag, dem 09.01.2026,

auf der Internetseite der Gemeinde unter der Internet-Adresse https://www.langenenslingen.de/leben-wohnen/bauen/bauleitplaene veröffentlicht und über das zentrale Internetportal des Bundes und der Länder unter folgendem Link https://www.uvp-verbund.de/kartendienste zugänglich gemacht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen des Bebauungsplans an folgender öffentlich zugänglichen Stelle einsehbar:

- Gemeindeverwaltung Langenenslingen, Hauptstraße 71, 88515 Langenenslingen (Zimmer 12)
  Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	vormittags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	nachmittags	von	13.30 bis 18.30 Uhr

  und nach telefonischer Vereinbarung

Umweltbezogene Informationen
Folgende, bereits vorliegende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und werden einschließlich Begründung des Bebauungsplans samt Umweltbericht ausgelegt.

a.) Umweltbericht mit Bestandsplan und Grünordnungsplan vom 24.11.2025
Auswirkungen
Nach § 13 NatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden und nicht vermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Mit der Ausweisung von Bauflächen sind Auswirkungen auf Natur und Landschaft mit ihren Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Luft und Klima, Erholung und Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter in unterschiedlichen Ausprägungen verbunden. Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Durch die geplante Bebauung kommt es zu einer Veränderung der Umweltsituation. Die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter sowie die vorgesehenen Maßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schutzgut Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt
  Erhebliche Beeinträchtigungen der Gesundheit der Bevölkerung durch zusätzliche Lärm-, Geruchs- und Luftbelastungen werden nicht prognostiziert, Maßnahmen sind nicht erforderlich. Möglichen Gefährdungen von Fahrzeuglenkern durch Blendwirkung und Ablenkung entlang der Landesstraße wird durch Bepflanzungen entgegengewirkt.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
  Es ist davon auszugehen, dass auf einem Großteil der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches die Vegetation beseitigt wird. Es kommt zum Verlust von Biotoptypen. Mit der geplanten Bebauung ist der Verlust einer Teilfläche des geschützten Biotops Nr. 177224260018 „Hecken und Feldgehölze südöstlich Ittenhausen“ an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs verbunden. Die Waldbestände im Geltungsbereich werden vollständig durch die Bebauung in Anspruch genommen. Angrenzend an den Geltungsbereich wird der Wald im Baufeld gefällt.

  Der nicht vermeidbare Verlust von Biotoptypen wird im Wesentlichen über Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebiets (planexterne Maßnahmen) ausgeglichen.

  Im Rahmen der Bebauung kann es zu Beeinträchtigungen von Vogelarten und Fledermäusen kommen. Das Vorhaben führt zu einem baubedingten Verlust von Waldflächen, die aktuell genutzten Brutplätze der Dohle, der Haubenmeise, der Misteldrossel gehen verloren. Von bau- und anlagebedingtem Verlust von Waldflächen ist ein Brutpaar des Grauschnäppers und des Stars betroffen. Baubedingte Individuenverluste der Dohle, der Dorngrasmücke, der Goldammer, des Grauschnäppers, der Haubenmeise, des Stars sind zu erwarten. Während der Brutzeit können alle Eingriffe in Gehölze zur Schädigung von Jungtieren oder Eiern von häufigen Gehölzbrütern führen.

  Das Fällen der im Gebiet vorhandenen Höhlenbäume kann zu Verstößen gegen das Tötungsverbot von Fledermäusen führen. Vorkommende Fledermausarten weisen eine mittlere oder hohe Empfindlichkeit auf Flugrouten und eine mittlere oder hohe Empfindlichkeit im Jagdgebiet gegenüber nächtlichen Lichteinwirkungen auf. Durch die geplante Bebauung kommt es zum Verlust von Bäumen, die als Quartiere für Fledermäuse geeignet sind und somit zu Verstößen gegen das Beschädigungsverbot.

  Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich vorgesehen.

- Schutzgut Boden
  Aufgrund der geplanten Bebauung kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch Versiegelungen. Die Böden weisen mittlere bis hohe Bedeutungen (Wertklassen 2 und 3/ 3,5) auf. Innerhalb der Altlastfläche weisen die Böden keine bedeutenden Bodenfunktionen auf.

  Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind vorgesehen. Der nicht vermeidbare Verlust von Bodenfunktionen wird über Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebiets (planexterne Maßnahmen) ausgeglichen.

- Schutzgut Wasser
  Durch die Neuversiegelung wird die Grundwasserneubildungsrate reduziert. Darüber hinaus kommt es zu einem erhöhten Oberflächenwasserabfluss.

  Es bestehen Hinweise auf die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen von Starkregenereignissen aufgrund von Abflussbahnen bei Starkregen am westlichen Rand des Plangebiets.

  Belastetes Wasser aus der Altablagerung Kienlen bzw. abfließendes belastetes Niederschlagswasser von versiegelten Flächen im geplanten Industriegebiet und von Verkehrsflächen kann zu Verunreinigungen des Grundwassers führen.

Durch Maßnahmen zur Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers, zum Schutz vor Verunreinigungen des Grundwassers sowie zur Ableitung des anfallenden Hangwassers können die Beeinträchtigungen und Gefahren ausgeschlossen bzw. gemindert werden.

- Schutzgut Klima, Luft

  Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht zu 100% geklärt, aus welcher Energiequelle die Prozesswärme für den Betrieb erzeugt wird. Die Tendenz geht derzeit in Richtung Strom und wird dann keine zusätzlichen Schadstoffimmissionen verursachen.

  Mit der Bebauung ist der Verlust von Waldflächen mit Bedeutung als Treibhausgassenke verbunden.

  Siedlungsrelevante Kaltluftentstehungs- bzw. -abflussflächen mit Ausgleichsfunktion für wärmebelastete Siedlungsbereiche sind nicht betroffen.

  Der Verlust von unbebauter Freifläche als Verdunstungsfläche ist im Zusammenhang mit der prognostizierten Zunahme der Hitzetage, Schwüle- und Sommertage für die Einwohner von Ittenhausen und die Mitarbeitenden der Fa. Walz Verpackungen relevant. Die Kühlwirkung durch Verdunstung geht im Bereich der versiegelten Flächen verloren.

  Durch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel können die zunehmenden Belastungen für die Bewohner an heißen und schwülen Tagen gemindert werden. Durch das Erhalten von Bäumen und des Buchen-Altholzes, die Begrünung der Freiflächen mit Bäumen, Hecken sowie durch Retentionsflächen im Geltungsbereich kann der Verlust von Verdunstungsflächen gemindert und Kühlung durch neue Verdunstungsflächen gefördert werden. Mittel- bis langfristig tragen die großkronigen Laubbäume im Bereich der Stellplatzflächen zur Beschattung von stark versiegelten Flächen bei.

- Schutzgut Landschaft

  Durch den Bebauungsplan „Bruttel“ wird eine zusätzliche Bebauung ermöglicht und bisher unversiegelte, landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie Waldfläche dauerhaft für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Damit verbunden ist ein Verlust von unversiegelter, vielfältig funktionaler Freiraumfläche zugunsten von Industriebebauung.

  Die besondere Eigenart der Landschaft wird durch den Verlust von landschaftstypischen und -prägenden Waldflächen und einer Feldhecke dauerhaft beeinträchtigt. Im angrenzenden Baufeld gehen auf ca. 5 m Breite weitere Waldflächen und Teile der Feldhecke vorübergehend verloren.

  In naher und mittlerer Entfernung ist für die nördlich des Industriegebiets gelegene Landschaft eine erhebliche Beeinträchtigung durch die deutlich sichtbare Veränderung einer bisher wenig bebauten Landschaft zu einer durch Industriegebäude geprägten Landschaft zu erwarten. Minderungsmaßnahmen wie Böschungsbepflanzung und die empfohlene Gebäudefarbe Grau haben hier eine begrenzte Wirksamkeit. In diesem Landschaftsteil befindet sich keine Erholungsinfrastruktur wie ausgewiesene Wander- oder Radwege und kein Erholungsschwerpunkt. Für Erholungsuchende, die auf den ausgewiesenen Wander- und Radwegen unterwegs sind, wird die Veränderung nicht oder kaum wahrnehmbar.

Wesentliche Änderungen, die die Landschaft verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen, sind unter Berücksichtigung aller Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
  Kulturdenkmale sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Sollten sich während der Bauarbeiten archäologische Funde ergeben, ist umgehend die zuständige Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.

  Von dem Sichtpunkt in der Nähe der denkmalgeschützten Gebäude „Wallfahrtskapelle St. Ursula und Wohnhaus“ werden die geplanten Betriebsgebäude nicht sichtbar sein. Eine Beeinträchtigung des regional bedeutsamen Denkmals und seines Wirkraums findet nicht statt.

  Archäologische Kulturdenkmale sowie Bau- und Kunstdenkmale sind nicht betroffen oder gefährdet.

- Wechselwirkungen
  Über die aufgeführten Umweltauswirkungen hinaus sind keine Wechselwirkungen zu erwarten.

- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
  Bei Nichtdurchführung der Planung wird voraussichtlich die derzeitige land- und forstwirtschaftliche Nutzung fortgeführt, sodass sich der Umweltzustand nicht wesentlich ändert.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
  Die Maßnahmen werden nachstehend zusammengefasst aufgeführt:

  Vermeidungsmaßnahmen nach § 44 BNatSchG (artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen):
  1 Zeitliche Beschränkung von Eingriffen in Gehölze und Bruthabitate

  2 Beschränken der Beleuchtung, insektenfreundliche Beleuchtung
  Dunkelkorridor am neuen Waldrand

  3 Vogelkollisionsschutz

  4 Nisthilfen für Vögel (planextern)

  5 Ersatzquartiere für Fledermäuse (planextern)

  6 Neuausweisung von Habitatbaumgruppen (planextern)

  9 Umbau in Laubwald (planextern)

  Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bezüglich der Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt und Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Schutzgut Landschaft:

  7 Schutz von Boden und Wasserhaushalt

8 Bauzaun zur Beschränkung des Baufelds (angrenzend an den Geltungsbereich)

10 Bäume dauerhaft erhalten, Pflanzbindung

11 Sonstige Fläche Hangbereich, Bepflanzung mit Gehölzen, Pflanzgebot 1

12 Rekultivierung der Flächen mit befristeter Waldumwandlung (angrenzend an den Geltungsbereich)

13 Flächen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser und zur Verdunstung

14 Erhalten des Buchen-Altbestands (planextern)

Ausgleichsmaßnahmen bezüglich der Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt und Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Schutzgut Landschaft:

9 Umbau in Laubwald (planextern)

15 Anpflanzen von großkronigen Bäumen, Pflanzgebot 2

16 Anpflanzen von Feldhecken, Pflanzgebot 3

17 Anpflanzen von Feldhecken (planextern)

18 Erstaufforstung (planextern)

19 Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald, Umbau in Eichen-Sekundärwald (planextern)

20 Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald, Umbau in lichten Kiefern-Wald (planextern)

21 Entwicklung einer artenreichen Wiese (planextern)

22 Maßnahme aus dem Ökokonto der Gemeinde Langenenslingen

Durch die Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen so weit wie möglich vermieden und vermindert. Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen werden durch Maßnahmen im Bebauungsplangebiet sowie durch Maßnahmen im Gemeindegebiet Langenenslingen vollständig ausgeglichen.

- <u>Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen</u>
  Die Überwachung der Umsetzung, sowie der dauerhaften Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist Aufgabe der Gemeinde.

- <u>Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a), b), c), d), e), f), g), i), j) und 1a Baugesetzbuch:</u>
  a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt;
  b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes;
  c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt;
  d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter;

e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern;
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie;
g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts;
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes;
j) die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

b.) Umweltbezogene Gutachten, Hinweise und Stellungnahmen

Stellungnahmen des Landratsamts Biberach – Amt für Bauen und Naturschutz – , Rollinstraße 9, 88400 Biberach, vom 18.07.2024

- Betroffene Themenkomplexe:
  Bauen und Naturschutz: Umweltbericht, Artenschutz, Landschaftsschutzgebiet „Riedlinger Alb“, Teilaufhebung des Landschaftsschutzgebiets, Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, Fortpflanzungs- und Ruhestätten Rotmilan, Horstkartierung Rot- und Schwarzmilan, Kartierung Schwarzspecht/Grünspecht/Rauhfußkauz, Biotoptypenkartierung, Magere Flachland-Mähwiese, Feldhecke, geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG, Sichtbarkeitsanalyse, Ausgleichsabgabenverordnung, Eingriff in den Wald, Waldumwandlungsgenehmigung, Ersatzaufforstungsflächen, Beschränkung von Beleuchtung.
  Wasserwirtschaft: fachtechnisch abgegrenztes Wasserschutzgebiet „Österberg“, Wasserschutzgebietszone III, Versickerung von Niederschlagswasser, wasserschutzrechtliche Einleiterlaubnis, Altlastenverdachtsfläche Nr. 238, umweltgerechte Verwertung von Bodenmaterial, Bodenkundliche Baubegleitung, Bodenschutzkonzept, Erdmassenausgleich, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Vermeidung von Bodenversiegelung, Starkregen, Umgang mit Niederschlagswasser, Niederschlagswasserversickerung.
  Landwirtschaft: Vorbehaltsflur II gem. Flurbilanz 2022, bewirtschaftete Wiesen, keine besonders wertvolle landwirtschaftliche Flächen, sparsamer Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen.
  Forst: Waldinanspruchnahme, Antrag auf Waldumwandlung (Waldumwandlungserklärung), keine landschaftspflegerischen Maßnahmen oder Bepflanzungsvorgaben für Waldflächen festsetzbar, Waldabstand, Gefahrenvermeidung auf/durch den Wald, Landschaftsschutzgebiet, Erholungswald Stufe 2.
  Brandschutz: Feuerwehrzufahrt/-aufstellflächen, Wasserversorgung (Hydranten, Mindestwasserlieferung).
  Wasserversorgung/Wasserentsorgung: Sicherstellung Trinkwasserversorgung, hygienisch ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung, Regenwasserzisternen.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), i) 1a Baugesetzbuch:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen – Referat 21 - Bauleitplanung -, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, vom 18.07.2024

- Betroffene Themenkomplexe:
  Belange der Landwirtschaft: Vorbehaltsflur II, landbauwürdige Flächen, naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), i) 1a Baugesetzbuch:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Stellungnahmen des Regionalverbands Donau-Iller, Schwambergstraße 35, 89073 Ulm, vom 24.06.2024

- Betroffene Themenkomplexe:
  Vorbehaltsgebiet für Wasservorkommen.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), 1a Baugesetzbuch:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Freiburg, – Abteilung 8, Forstdirektion -, Rathausgasse 33, 79098 Freiburg, vom 19.07.2024

- Betroffene Themenkomplexe:
  Überplanung von Waldflächen, forstliche Grundfunktionen, Erholungswald Stufe 2, überdurchschnittlicher Bewaldungsanteil im Gemeindegebiet, Waldumwandlungserklärung, Bedarfsnachweis für Waldinanspruchnahme, Gebot der Eingriffsminimierung, Alternativenprüfung, entgegenstehende öffentlichen Interessen, forstrechtlicher Ausgleich, keine landschaftspflegerischen Maßnahmen oder Bepflanzungsvorgaben für Waldflächen festsetzbar, Waldabstand, Gefahrenvermeidung auf/durch den Wald, Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), i) 1a Baugesetzbuch:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Freiburg, – Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe, und Bergbau -, Albertstraße 5, 79104 Freiburg, vom 10.07.2024

- Betroffene Themenkomplexe:
  Untergrundverhältnisse, Versickerung von Oberflächenwasser, Geotechnik, Geochemie, Boden, sparsamer und schonender Umgang mit Boden, Bodenschutzkonzept, Abfallverwertungskonzept, ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung, Grundwasser, Wasserschutzgebiet „Österberg“, Wasserschutzgebietszone III, Geothermie, Mineralische Rohstoffe, Bergbau.

- Betroffene Umweltbelange i.S.d. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) c), e), f), i) 1a Baugesetzbuch:
  Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Vermeidung von Emissionen, Umweltbezogene Auswirkungen auf den Mensch, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Jedermann kann während der angegebenen Veröffentlichungsfrist, also bis einschließlich **09.01.2026**, Stellungnahmen an info@langenenslingen.de richten. Die Stellungnahmen sind vorzugsweise elektronisch zu übermitteln. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Langenenslingen (Anschrift siehe oben) vorgebracht oder schriftlich auf dem Postweg an die Gemeinde Langenenslingen (Anschrift siehe oben) gesendet werden. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz
Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Gemeinde veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.
Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt.

Langenenslingen, den 28.11.2025

gez. Andreas Schneider
Bürgermeister